



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

16 K 2464/07.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Kläger,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium
des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Gz.: 5228318-439,

Beklagte,

wegen Asylgewährung

hat die 16. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 08.05.2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Jacoby

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der am 1951 geborene Kläger zu 1) und die am 1959 geborene Klägerin zu 2) - seine Ehefrau - besitzen die iranische Staatsangehörigkeit.

Der Kläger zu 1) reiste 1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 13.01.1998 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) -Bundesamt- den Asylantrag des Klägers zu 1) ab, stellte jedoch fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen. Am 01.04.2001 ließ sich der Kläger zu 1) taufen.

Auf die vom Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gegen diesen Bescheid erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht Chemnitz (Az.: A 7 K 30155/98) mit Urteil vom 28. Oktober 2002 den Bescheid des Bundesamtes vom 13. Januar 1998 hinsichtlich der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG auf. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht unter anderem aus, dass eine ernsthafte Konversion des Klägers zu 1) zum Christentum nicht glaubhaft sei.

Die Klägerin zu 2) reiste am 30.08.2000 nach Deutschland ein. Mit Bescheid vom 17.09.2001 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin zu 2) ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG nicht vorliegen. Die hiergegen erhobene Klage der Klägerin zu 2) wies das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 28.10.2002 - A 7 K 1006/01 - ab.

Mit Schreiben vom 15.05.2003 wurde dem Kläger zu 1) Gelegenheit gegeben, zu der Frage von Abschiebungshindernissen Stellung zu nehmen. Der Kläger zu 1) trug vor, er sei als Vorstand der Sektion Köln für die monarchistische Organisation „Persepolis Organisation des Iran“ aktiv. Ihm obliege die Organisation und Koordination öffentlichkeitswirksamer Aktionen. Er habe an Protestveranstaltungen in Düsseldorf und in Paris jeweils im Jahre 2003 teilgenommen.

Mit Bescheid vom 17.11.2003 stellte das Bundesamt fest, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 2- 7 AufenthG) vorliegen. Zugleich forderte es den Kläger zu 1) zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung in den Iran an.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 15.12.2005 ab (16 K 8264/03.A).

Mit Schreiben ihrer damaligen Verfahrensbevollmächtigten vom 27.09.2006 beantragten die Kläger erneut ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung machten die Kläger neben exilpolitischen Aktivitäten geltend, dass sich durch das Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie die Rechtslage inzwischen zu ihren Gunsten geändert habe. Denn sowohl der Kläger zu 1) als auch die Klägerin zu 2) seien zum Christentum konvertiert, die Klägerin zu 2) habe sich am 30.07.2006 taufen lassen. Im Rahmen seiner informatorischen Anhörung am 04.05.2007 vor dem Bundesamt erklärte der Kläger zu 1) zu den Gründen seiner Konversion unter anderem, dass er im Jahre 1999 ein älteres deutsches Ehepaar mit Namen und kennen gelernt habe, die ihm eine Bibel gegeben hätten, von der er sich eine iranische Übersetzung besorgt habe. Die beiden hätten ihn mit einer Pastorin bekannt gemacht, die ihn dann am 01.04.2001 in der evangelisch-lutherischen in getauft habe. Er besuche regelmäßig die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinde in Die Klägerin zu 2) gab bei ihrer informatorischen Anhörung vor dem Bundesamt am 04.05.2007 an: Sie sei zweimal getauft worden, zuletzt am 30.07.2006 Sie sei zur christlichen Religion gekommen wie der Wind, von dem man nicht wisse woher er kommt; sie wisse es nicht.

Mit Bescheid vom 6.06.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung der Bescheide vom 17.11.2003 und vom 17.09.2001 24.06.2005 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sowohl die vorgetragene exilpolitische Betätigung als auch die Konversion der Kläger zum Christentum bereits Gegenstand der früheren Asylverfahren gewesen seien und damit keine Änderung der Sachlage vorliege. Es liege auch keine Änderung der Rechtslage vor, da ein ernsthafter Übertritt der Kläger zum christlichen Glauben nicht glaubhaft sei. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird gemäß § 117 Absatz 3 Satz 2 VwGO auf den Bescheid verwiesen.

Am 20.06.2007 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung beziehen sie sich auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 6.06.2007 zu verpflichten,

1. sie als Asylberechtigte anzuerkennen,
2. festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,
3. hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, der früheren Asylverfahren sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 10.03.2008 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, § 76 AsylVfG.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtmäßig; die Kläger haben keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und Anerkennung als Asylberechtigte sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach §§ 60 Abs.1 und 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Ein weiteres Asylverfahren ist gemäß § 71 Abs.1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG nur durchzuführen, wenn der Antragsteller im Vergleich zum früheren Asylverfahren schlüssig veränderte Umstände vorträgt, auf Grund derer sich die Möglichkeit einer positiven Entscheidung über den Asylfolgeantrag ergibt, die grundsätzlich genügt, um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.06.1987 - 9 C 251.86 -, DVBl.1987, S.1120 ff.

Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung der Wiederaufnahmegründe zu stellen (§ 51 Abs.3 VwVfG) und nur dann zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs.2 VwVfG).

Der Folgeantrag der Kläger genügt diesen Voraussetzungen nicht.

Die Kläger haben keine veränderte Sach- oder Rechtslage - nur dies kommt hier in Betracht - vorgetragen, auf Grund derer sich die Möglichkeit einer positiven Entscheidung zu ihren Klagebegehren und zwar zu allen drei Klageanträgen ergibt.

Denn den Klägern droht im Fall einer Rückkehr in den Iran - und nur dies haben die Kläger geltend gemacht - weder wegen ihres angeblichen christlichen Glaubens noch wegen ihrer behaupteten exilpolitischen Aktivitäten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Hinsichtlich der exilpolitischen Aktivitäten folgt das Gericht der zutreffenden Begründung des angefochtenen Bescheides und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG), zumal die Kläger gegen die Feststellungen des Bescheides insoweit keine konkreten Einwände im gerichtlichen Verfahren erhoben haben.

Zur angeblichen Konversion der Kläger zum christlichen Glauben gilt folgendes:

Es kann offen bleiben, wie sich im Einzelnen auswirkt, dass nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Aufenthaltsgesetzes vom 25.02.2008 - BGBl I 2008, 162 ff, der hier nach § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwenden ist, nunmehr für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt unter anderem Artikel 10 Abs. 1 b) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl. EG Nr. L 304/12 vom 30.09.2004) „ergänzend anzuwenden“ ist. Denn auch unter Zugrundelegung des Religionsbegriffs des § 10 Abs. 1 b) der genannten Richtlinie hat die Klage nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung keinen Erfolg. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Es braucht hierfür den konkreten Fall nicht entschieden werden, ob und inwieweit diese Bestimmung eine Hinterfragung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum sog. religiösen Existenzminimum entwickelten Grundsätze bedarf,

vgl. zu diesen Grundsätzen BVerwG, Urteil vom 20.01.2004

- 1 C 9/03 -, BVerwG 120,16.

Denn selbst wenn man über das bisher als geschützt angesehene religiöse Existenzminimum hinaus aufgrund der Regelung des Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich oder in Gemeinschaft mit anderen vom Schutzbereich als erfasst ansehen wollte,

so OVG Saarland, Urteil vom 26.06.2007 - 1 A 222/07 -

hat die Klage der Kläger keinen Erfolg. Als Vorfrage ist nämlich zunächst zu klären, ob der Konvertit seinen Glauben nicht nur - etwa aus auf ein Bleiberecht bezogenen taktischen Gründen - durch einen bloß formalen Akt, sondern aus religiöser Überzeugung im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung gewechselt hat und durch den neuen Glauben in seiner religiösen Identität geprägt wird.

Vgl. OVG Saarland, Urteil vom 26.06.2007 - 1 A 222/07 -;
Hessischer VGH, Beschluss vom 26.06.2007 - 8 ZU 1463/06.A -,
InfAusIR 2007, 405 ff.

Denn nur wenn verlässlich festgestellt werden kann, dass die Konversion auf einem ernst gemeinten religiös motivierten Einstellungswandel und nicht lediglich auf bloßen Opportunitätsgründen beruht, kann davon ausgegangen werden, dass der Schutzsuchende Ausländer bei einer Rückkehr in sein islamisches Heimatland von seiner neuen christlichen Glaubensüberzeugung nicht ablassen könnte und diese damit dort in seinem Heimatland auch im öffentlichen Bereich praktizieren würde und deshalb in eine ihm nicht zumutbare ausweglose Lage geriete.

Vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 26.06.2007 - 8 ZU 1463/06.A-,
InfAusIR 2007, 405 ff m.w.N..

Nach Auswertung des gesamten Akteninhalts und insbesondere nach der persönlichen Anhörung der Klägerin zu 2) in der mündlichen Verhandlung und aufgrund des persönlichen Eindrucks den die Klägerin zu 2) dort vermittelt hat, hat das Gericht bei der gebotenen freien richterlichen Beweiswürdigung,

vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 07.11.1973-VI C 5.73-,

nicht die notwendige Überzeugung davon gewonnen, dass die Entscheidung der Klägerin zu 2) für eine Konversion zum Christentum in dem dargelegten Sinn aus religiöser Überzeugung erfolgt ist und sie in ihrer religiösen Identität prägt. Dass dem Religionswechsel keine ernsthafte Glaubensüberzeugung der Klägerin zu 2) zugrunde liegt, machen insbesondere ihre Angaben zu ihrer Taufe deutlich. Denn der Umstand, dass diese zweimal vollzogen worden ist - am 24.03.2006 und nochmals am 30.07.2006 - zeigt, dass es sich bei der Taufe in der Vorstellungswelt der Klägerin zu 2) für sie um ein beliebig wiederholbares Ereignis handelt, dem deswegen zur Überzeugung des Gerichts aber in diesem Fall auch kein wirklicher Aussagegehalt für die Ernsthaftigkeit eines Glaubenswechsels beigemessen werden kann. Bereits diese Beliebigkeit der Taufe im vorliegenden Fall spricht vielmehr deutlich dafür, dass die Klägerin den Glauben aus auf ein Bleiberecht bezogenen taktischen Gründen - durch einen bloß formalen Akt - und nicht aus religiöser Überzeugung im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung gewechselt hat.

Es erscheint auch konstruiert, dass die Klägerin zu 2) selbst ihren Glaubenswechsel gerade mit dem Tag des 09.02.2006 festmacht. Es ist aus ihren Angaben nicht nachvollziehbar, wieso sich die Klägerin zu 2) - anders als zuvor - gerade an diesem Tag zum christlichen Glauben entschlossen haben will. Sie selbst beließ es bei der vagen Vermutung, dass sie an diesem Tag vom heiligen Geist umhüllt worden sei. Hierauf lässt sich die gebotene richterliche Überzeugungsbildung von einer ernsthaften Gewissensentscheidung nicht hinreichend fundiert stützen.

Maßgeblich kommt hinzu, dass der Grund, den die Klägerin zu 2) für ihren Glaubensübertritt angegeben hat nicht nachvollziehbar ist. So behauptete die Klägerin zu 2) in der mündlichen Verhandlung, dass sie in der christlichen Religion ihren Gott gefunden habe, während sie in der islamischen Religion zu Gott keinen Kontakt habe aufnehmen können, weil die Propheten doch alle tot seien. Dies überzeugt aber bereits deshalb nicht, weil dies in gleicher Weise für die christliche Religion zutrifft. Im Übrigen sind die Angaben der Klägerin zu 2) zu den Gründen für ihren Glaubenswechsel vage und nichtssagen. Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt hat die Klägerin angegeben sie wisse nicht, wie sie zum Christentum gekommen sei und auch die Bekundung in der mündlichen Verhandlung, dass der Wind eine Spur bei ihr hinterlassen habe, ist völlig nichtssagend.

Ist damit nach allem nicht davon auszugehen, dass die Klägerin zu 2) durch den neuen Glauben in ihrer religiösen Identität geprägt wird, ist auch nicht anzunehmen, dass sie

bei einer Rückkehr in den Iran das Christentum auch im öffentlichen Bereich praktizieren würde.

Für den Kläger zu 1) liegt ebenfalls keine Änderung der Sach- oder Rechtslage vor, die zu einem Wiederaufgreifen des Verfahrens führt. Denn gerade die Prüfung der Frage, ob der Kläger zu 1) aus religiöser Überzeugung im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung seinen Glauben gewechselt hat, war bereits Gegenstand des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28.10.2002 - A 7 K 30155/98 - und wurde dort ausdrücklich verneint.

Auch für die Folgezeit lässt sich keine ernsthafte Gewissensentscheidung des Klägers zu 1) für einen Wechsel zur christlichen Religion feststellen. Soweit der Kläger zu 1) sich hierfür auf das Vorbild des Ehepaars und berufen hat, stimmt dies nicht mit seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz überein, wo der Klägerin von einem derartigen Vorbild nichts berichtet hatte, sondern einen anderen - vom Verwaltungsgericht Chemnitz als unglaubhaft angesehen - Grund für den Übertritt zum christlichen Glauben genannt hatte. Vor diesem Hintergrund können die nunmehrigen Angaben des Klägers zu 1) nur als taktisch bedingte Reaktion auf den erfolglosen Ausgang seiner früheren Asylverfahren gesehen werden.

Der Kläger zu 1) hat auch nicht nachvollziehbar dargelegt, wieso es für ihn wie eine Offenbarung sein soll, dass er Menschen zum christlichen Glauben missioniert und er diesen Weg gehen müsse, selbst wenn er hierfür umgebracht werde. Dieser Vortrag erscheint vielmehr als gekünstelte Übertreibung, die jeglicher Lebenserfahrung widerspricht.

Seine übrigen Angaben zur angeblich ernsthaften Entscheidung für die christliche Religion sind in der mündlichen Verhandlung vage und nichtssagend geblieben. Schlagwörtern wie z.B. „das Christentum ist die Religion der Liebe“ kommt insoweit keine hinreichende Aussagekraft zu.

Nach der Auskunftslage stehen schließlich auch nicht der Wechsel zum Christentum als solcher - unabhängig davon, dass dieser hier nicht religiös motiviert war - und die aktive Ausübung des christlichen Glaubens in einer Gemeinde einer Rückkehr der Kläger in

den Iran entgegen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), der das Gericht folgt,

vgl. hierzu Urteil vom 25.08.2005 - 16 K 6064/02.A-, m.w.N.,

ist eine politische Verfolgung von Christen, die nicht öffentlich in herausgehobener Funktion für ihren christlichen Glauben tätig sind, im Iran nicht beachtlich wahrscheinlich. Nichts anderes ergibt sich bei einer missionarischen Betätigung, sofern diese allenfalls in einem ganz geringen, nicht nennenswerten Maß ausgeübt wird, das den verfassungsrechtlich geschützten Bereich des religiösen Existenzminimums nicht verlässt und nach außen nicht erkennbar und nachhaltig mit Erfolg ausgeübt wird.

Vgl. zuletzt OVG NRW, Beschluss vom 21.07.2005 - 5 A 2493/05.A -.

So liegt es hier: Das Verhalten der Kläger weist keinerlei Merkmale einer exponierten missionarischen Betätigung auf.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf die - hilfsweise begehrte - Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Da andere als die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte, die keine beachtliche Gefährdung der Kläger begründen, weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind, liegen jedenfalls keine Abschiebungshindernisse vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht

oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen, in dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt und begründet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde vertreten lassen.

Die Antragschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Jacoby